

Folgeprüfung

Bericht

**Tennishalle Asten**



LRH-140022/21-2012-HE

## Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31  
Tel.: (+43 732) 7720-11426  
Fax: (+43 732) 7720-214089  
E-Mail: [post@lrh-ooe.at](mailto:post@lrh-ooe.at)  
[www.lrh-ooe.at](http://www.lrh-ooe.at)

## Impressum

**Herausgeber:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31  
**Redaktion:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
**Herausgegeben:** Linz, im September 2012

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>KURZFASSUNG.....</b>	<b>1</b>
<b>Beschlossene Empfehlungen bei zukünftigen Förderungsmaßnahmen .....</b>	<b>2</b>

## Tennishalle Asten

### Geprüfte Stelle(n):

Direktion Bildung und Gesellschaft

### Prüfungszeitraum:

15.5.2012 bis 6.6.2012

### Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG, LGBl. Nr. 38/1999 idgF

### Prüfungsgegenstand:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der vom Kontrollausschuss am 1. Juli 2010 beschlossenen Empfehlungen des LRH-Berichtes über die Sonderprüfung „Tennishalle Asten“ (Zl. LRH-140022/10-2010-HE).

Im Rahmen der Folgeprüfung ist festzustellen, ob und in welchem Umfang auf Grund des Beschlusses des Kontrollausschusses von der Landesregierung Maßnahmen gesetzt wurden und den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde.

### Prüfungsteam:

Dr. Werner Heftberger

### Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertretern der Direktion Bildung und Gesellschaft in der Schlussbesprechung am 28.6.2012 zur Kenntnis gebracht. Abschließend bedankt sich der LRH bei allen Auskunftspersonen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Da zu allen vom Kontrollausschuss beschlossenen Empfehlungen Maßnahmen gesetzt wurden bzw. den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung.

#### Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle* (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – In Ausarbeitung – Nicht umgesetzt.

## KURZFASSUNG

- (1) Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtages mit seinem Bericht über die Sonderprüfung „Tennishalle Asten“ vom 22. Juni 2010 insgesamt 3 Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss kam in seiner Sitzung am 1. Juli 2010 zur Ansicht, dass allen Verbesserungsvorschlägen seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte. Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass alle drei Verbesserungsvorschläge in Umsetzung sind.

<b>I. Zur Absicherung der Interessen des Landes als Fördergeber Sicherstellung einer an der Höhe der Förderung orientierten, längerfristigen Zweckwidmung</b> (siehe Berichtspunkte 9.2. und 10.2., Umsetzung ab sofort)	<b>IN UMSETZUNG</b>
<b>II. Vereinbarung einer Klausel mit dem Förderungsempfänger, die für den Fall der Verwertung des geförderten Objektes die Rückzahlung der anteiligen Verwertungserlöse oder Erträge an das Land vorsieht</b> (siehe Berichtspunkt 9. 2., Umsetzung ab sofort)	<b>IN UMSETZUNG</b>
<b>III. So wie es in den Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes vorgesehen ist, stärkere Berücksichtigung der zu erwartenden Folgekosten und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers</b> (siehe Berichtspunkt 9.2., Umsetzung ab sofort)	<b>IN UMSETZUNG</b>

## BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN BEI ZUKÜNFTIGEN FÖRDERUNGSMASSNAHMEN:

### I. Zur Absicherung der Interessen des Landes als Fördergeber Sicherstellung einer an der Höhe der Förderung orientierten, längerfristigen Zweckwidmung (siehe Berichtspunkte 9.2. und 10.2., Umsetzung ab sofort)

- 1.1.** Im Herbst 2011 setzte der Landessportreferent die „Sportförderrichtlinien für das Land Oberösterreich, Wegweiser durch Oberösterreichs Sportförderung“ in Kraft. Darin wird festgehalten, dass „bei der Errichtung von Sportanlagen, die mit Fördermitteln des Landes errichtet worden sind, diese auf die Dauer von 20 Jahren als Sportanlage auch im Hinblick auf das Sportstättengesetz (Raumordnung Schul-, Spiel- und Sportfläche) genutzt werden müssen.“

Im Zuge dieser Neugestaltung der Sportförderung des Landes wurde auch ein Mustervertrag zur Gewährung einer Förderung aus Mitteln des Sportressorts des Landes ausgearbeitet. Dieser sieht eine 20-jährige Behalte- und Betriebsgarantie für alle Investitionsteile des geförderten Projektes vor. Diese Frist beginnt mit der Fertigstellung des Projektes. Eine Rechtsnachfolge in der Person der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers ist während dieser Frist an die Zustimmung des Förderungsgebers gebunden.

Die Unterfertigung der schriftlichen Fördervereinbarung erfolgt in den konkreten Förderfällen auf Seiten des Landes durch das für die Sportangelegenheiten zuständige Mitglied der oö. Landesregierung.

- 1.2.** Insgesamt begrüßte der LRH, dass die abzuschließende Fördervereinbarung eine Behalte- und Betriebsgarantie durch die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer vorsieht. Dabei ist darauf zu achten, dass die Vereinbarung auch allen zivilrechtlichen Vorschriften entspricht.

Den Förderungsrichtlinien ist aber nicht zu entnehmen, in welchen Fällen die Fördervereinbarung gemäß der Mustervereinbarung abgeschlossen werden muss und unter welchen Umständen davon abgewichen werden kann.

Vertreter des Landessportbüros teilten dem LRH im Zuge der Prüfung mit, dass in alle Förderfällen mit einem Fördervolumen von zumindest 20.000 Euro, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Neuerrichtung, die Sanierung oder um den Ankauf einer bereits bestehenden Sportanlage handelt, die Fördervereinbarung gemäß der Mustervereinbarung abgeschlossen wird.

Dazu regte der LRH an, die konkrete Handhabung, nämlich dass im obgenannten Sinne der Mustervertrag bei allen Förderungen mit einem Fördervolumen von zumindest 20.000 Euro zugrunde zu legen ist, im Sinne einer klaren Prozessdokumentation schriftlich festzuhalten. Auch sollte klargestellt werden, dass dieser Betrag nicht je Auszahlung, sondern als Gesamtförderbetrag des Investitionsprojektes verstanden wird.

Der LRH qualifizierte damit seine Empfehlung als in Umsetzung befindlich.

**II. Vereinbarung einer Klausel mit dem Förderungsempfänger, die für den Fall der Verwertung des geförderten Objektes die Rückzahlung der anteiligen Verwertungserlöse oder Erträge an das Land vorsieht** (siehe Berichtspunkt 9. 2., Umsetzung ab sofort)

**2.1.** Die Musterfördervereinbarung sieht vor, dass mit Unterfertigung des Fördervertrages die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes anerkannt werden. Gemäß § 11 der allgemeinen Förderungsrichtlinien haben sich „Förderungswerberinnen und Förderungswerber im Rahmen der Förderungserklärung (§ 8) zu verpflichten eine gewährte Förderung sofort samt Zinsen zurückzuzahlen und/oder das Erlöschen zugesicherter aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn

- das mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehende Unternehmen, Objekt, Projekt unv. innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung ganz oder teilweise veräußert oder in Bestand gegeben wird oder wenn aus einem sonstigen Anlass ein Wechsel in der Person der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers eintritt.“

**2.2.** Der LRH wies darauf hin, dass weder die Förderungserklärung noch die Musterfördervereinbarung eine Verpflichtung des Förderungswerbers zur Rückzahlung der gewährten Förderung vorsieht.

Auch wenn man sich auf den Standpunkt stellen könnte, dass

- der Verstoß gegen die vereinbarte Behalte- und Betriebsgarantie ohnedies nach allgemeinem Zivilrecht Rückforderungs- bzw. Schadenersatzforderungen auslöst oder
- der Förderungswerber durch die Anerkennung der Allgemeinen Förderungsrichtlinien indirekt auch die Verpflichtung zur Rückzahlung übernommen hat,

empfahl der LRH aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz, eine ausdrückliche Vereinbarung zu möglichen Rückforderungsansprüchen zu treffen und in die Fördervereinbarung aufzunehmen.

Insgesamt sah der LRH seine Empfehlung in Umsetzung.

**III. So wie es in den Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes vorgesehen ist, stärkere Berücksichtigung der zu erwartenden Folgekosten und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers** (siehe Berichtspunkt 9.2., Umsetzung ab sofort)

**3.1.** Mit dem laut Mustervereinbarung abzuschließenden Fördervertrag verpflichtet sich der Förderungsnehmer, ausschließlich das vom Land Oberösterreich genehmigte Projekt mit den im Vertrag angeführten Gesamtkosten zu realisieren. Diesen Gesamtkosten liegt ein Kostendämpfungsverfahren zugrunde, das auf Basis des genehmigten Projektes die förderbaren Gesamtkosten feststellt.

Die vertragliche Verpflichtung, ausschließlich das vom Land genehmigte Projekt (und nicht auch darüber hinausgehende Bauleistungen) zu realisieren, soll nach Ansicht der Landessportdirektion sicherstellen, dass das finanzielle Leistungsvermögen des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin nicht durch Zusatzinvestitionen überspannt wird.

Anhand eines konkreten Falles stellte die Landessportdirektion ihre Vorgangsweise dar, nämlich dass sowohl der Förderempfänger (Sportverein) als auch die (mitfinanzierende) Gemeinde schriftlich und mündlich auf diese Verpflichtung und die damit im Zusammenhang stehende Verantwortung explizit hingewiesen wurde.

Eine (interne) Dienstanweisung vom Juli 2012 sieht unter bestimmten Umständen (hohe Baukosten, atypische Verhältnisse der Baugröße zum tatsächlichen Finanzierungsbedarf, exorbitant hoher finanzieller Anteil des Vereins an den Baukosten oder Erwerb einer gebrauchten Sportanlage mit zu erwartenden baldigen Sanierungsmaßnahmen) eine vertiefte Prüfpflicht eines Vorhabens vor.

- 3.2.** Durch die von der Sportdirektion dargestellten Maßnahmen sah der LRH seine Empfehlung in Umsetzung.

#### 1 Beilage

Linz, 6. September 2012

Dr. Helmut Brückner  
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes



**SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK**

Aktenvermerk, LRH-140022/19 -2012-He, zur Folgeprüfung "Tennishalle Asten"  
 Schlussbesprechung:

Ort und Datum: Oö. Landesrechnungshof, 4020 Linz, Promenade 31, am 28.6.2012

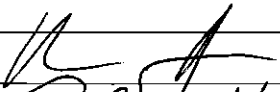
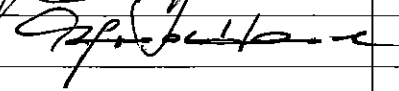
Teilnehmende Organisationen: Direktion Bildung und Gesellschaft

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG vor.

Organisation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Verzicht	2) Vorbehalt
BGD	FELBERMAYR			X
BGD	HARTL			X

LRH:

  
 .....  
 Dr. Werner Heftberger